

# Kreis Blatt



— für den Landkreis Großes Werder —

Nr. 24

Neuteich, den 15. Juni

1932

## Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

### Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs der bei der Landw. Berufsgenossenschaft versicherten Betriebe.

Nach den geltenden Bestimmungen sind die landw. Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten in fünfjährigen Zeitabschnitten neu abzuschätzen.

Die letzte Abschätzung fand im Jahre 1927 statt und galt vom 1. Januar 1927 bis 31. Dezember 1931. Die jetzt vorzunehmende Neuabschätzung wird ab 1. Januar 1932 vorgenommen und gilt bis Ende Dezember 1936.

Das Ergebnis der neuen Abschätzung und Veranlagung der Betriebe wird erstmalig der Umlage für das Jahr 1932, die im Jahre 1933 ausgeschrieben wird, zugrunde gelegt werden.

Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Betriebe hat nach dem von der Genossenschaftsversammlung vom 15. Juni 1927 beschlossenen Tarif zu geschehen. Der Tarif schreibt für den hiesigen Kreis folgendes vor:

Kulturart	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeitstagen abzuschätzen:
I. Landwirtschaftsbetrieb:	
1. Ackerland einjährl. einjähriger Kleeweidern und Haus- und Ziergärten bis zur Größe von 0,50 ha	55
2. Zweijährige Kleeweidern	10
3. Wiesen (Mähland)	10
4. Weideland	3
II. Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten von über 0,50 ha Größe und Friedhofsgärtnereien	200
III. Friedhofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen	100
VI. Forstwirtschaft (Wald u. Holzung)	4

Den Betriebsunternehmern der Landw. Berufsgenossenschaft werden durch die Ortsbehörden Fragebogen zugehen, die als Unterlage zur Neuabschätzung des Arbeitsbedarfs des Betriebes dienen sollen. Die Betriebsunternehmer werden aufgefordert, die Fragebogen

#### binnen 2 Wochen

auszufüllen und den Ortsbehörden zurückzugeben. Wer keinen Fragebogen erhält, muß einen solchen von der Ortsbehörde anfordern.

Der landw. Unfallversicherung unterliegen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Teil- und Nebenbetriebe, sowie die auf Grund der §§ 920 und 921 der Reichsversicherungsordnung mit zu versichernden Tätigkeiten. Als land- bzw. forstwirtschaftlicher Betrieb ist die Bodenbewirtschaftung jeder Art anzusehen, sofern es sich nicht um ganz unbedeutende Anlagen handelt. Zu den bei der Landw. Berufsgenossenschaft versicherten Betrieben gehören auch Gärtnereien, Erwerbsgärten, Privatgärten, Friedhofsgärtnereien, Fried-

hofsbetriebe, öffentliche Gärten, sowie öffentliche und private Parkanlagen. Die Unternehmer dieser Betriebe werden gleichfalls zur Ausfüllung des Fragebogens aufgefordert.

Unternehmer des Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei verpachteten Grundstücken mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der letztere.

Als Sitz eines landw. Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde, in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Wirtschaftsgebäude liegen.

Die Betriebsunternehmer werden um sorgfältige Ausfüllung des Fragebogens und vor allem um genaue Angabe der Flächengröße der verschiedenen Kulturarten ersucht, da die Größe der Betriebe die Grundlage für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs und damit auch für die Feststellung der Beiträge bildet. Als Wiesen (Mähland) sind nur solche Flächen zu verstehen, die tatsächlich gemäht werden; sobald sie geweidet werden, sind sie als „Weideland“ anzugeben. **Pachtländereien** sind mitanzugeben, die nur zur Sommernutzung gepachteten Wiesen dagegen außer Ansatz zu lassen. Ebenso sind **nicht bewirtschaftete Flächen**, wie Unland, Hof- und Baustellen, Wege, Gräben, Wasserstücke usw. in die Fragebogen **nicht** aufzunehmen. Die Angaben in den Fragebogen werden durch eine besondere Kommission in der Gemeinde nachgeprüft werden.

Betriebsunternehmer, welche die für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig machen, können zu der Auskunft über ihre Verhältnisse durch Geldstrafen angehalten werden. Erfolgt die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so werden die Angaben durch die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis berichtet.

Tiegenhof, den 8. Juni 1932.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der Landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.**

Nr. 2.

### Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zur Verhütung der Einschleppung von Biehseuchen aus dem Auslande wird auf Grund des § 7 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R.G.B.I. S. 519 ff.) und § 3 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 25. 7. 1911 (G.S.S. 149 ff.) folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Tieren, tierischen Teilen sowie Gegenständen, die Ansteckungsstoffe von Biehseuchen enthalten können (Heu, Stroh, Häcksel usw.), aus dem Auslande in oder durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig ist nur mit Genehmigung des Senats (Veterinärverwaltung) zulässig. Die Genehmigungen können generell oder für den einzelnen Fall erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß der §§ 74 bis 77 des Biehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. 6. 1932 in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden aufgehoben:

- a) die §§ 1 bis 4 und 19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. 1. 1923 (St.N.S. 147 ff.);  
 b) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 12. 10. 1926 (St.N.S. 307/308);  
 c) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 2. 8. 1927 (St.N.S. 267);  
 d) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 5. 9. 1922 (St.N.S. 553/554) in der Fassung der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 9. 11. 1928 (St.N.S. 321) und vom 2. 6. 1931 (St.N.S. 253);  
 e) Die §§ 1 bis 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 2. 3. 1928 (St.N.S. 85 ff.).  
 Danzig, den 24. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.  
 Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.

Veröffentlicht.  
 Tiegenhof, den 7. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 3.

### Aufstellung von Strohmieten, Lagerung von Stroh- und Reisighaufen.

Den Amts- und Gemeindevorstehern des Kreises bringe ich die unter dem 21. 6. 1926 erlassene und im Kreisblatt 1926 Nr. 34 veröffentlichte Polizeiverordnung über die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh- und Reisighaufen in der Nähe von Gebäuden in Erinnerung.

Ich ersuche, für erneute ortsübliche Bekanntgabe und Durchführung der Polizeiverordnung Sorge zu tragen.

Tiegenhof, den 10. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 4.

### Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Schulräten wie folgt festgesetzt:

Schluß des Unterrichts: Donnerstag, den 30. 6. 1932  
 mittags,

Beginn des Unterrichts: Montag, den 8. 8. 1932.  
 Dauer der Ferien: 38 Tage.

Diejenigen Schulvorstände, die unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen sollten, werden ersucht, entsprechend begründete Anträge durch die Hand des zuständigen Herrn Schulrats bis zum 24. Juni d. J. mir vorzulegen.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 5.

### Grenzüffnungszeiten an der Rittelsfähre.

Die Fahrzeiten für den Fährbetrieb in Rittelsfähre sind wie folgt festgesetzt worden:

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr und 17 bis 19 Uhr,  
 am Mittwoch, von 6 $\frac{1}{4}$  bis 9 Uhr und von 15 bis 19 Uhr,

am Sonnabend von 6 $\frac{1}{4}$  bis 9 Uhr und von 15 bis 20 Uhr,

am Sonntag von 7 $\frac{1}{2}$  bis 12 Uhr, 14—15 Uhr und 19—20 Uhr.

Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 6.

### Freiwillige Feuerwehr.

Die in der Gemeinde Gr. Nichtenau, Kreis Großes Werder, gegründete Freiwillige Feuerwehr haben wir als Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und Organ des öffentlichen Feuerlöschdienstes anerkannt.

Danzig, den 23. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Reiser. Hinz.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 6. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 7.

### Betrifft Bestätigung eines Schiedsmanns und Schiedsmanns-Stellvertreters.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 17. 10. 1931 bzw. 16. 5. 1932 sind für die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. als Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 43 Arbeiter Johann Schapliniski in Tannsee,
2. als stellv. Schiedsmann des Schiedsmannsbezirks Nr. 43 Arbeiter Fritz Apfelbaum in Tannsee.

Tiegenhof, den 8. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses  
 des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

### Schulpersonalien.

Der Hofbesitzer Hermann Janzen in Walldorf ist als Familienvater in den Schulvorstand der Schule in Walldorf gewählt und von mir für dieses Amt auf Grund der Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen vom 13. 5. 1932 — Gef. Bl. S. 247 — vom 14. 5. 1932 — Staatsanz. Teil I S. 185 — für die Dauer der Wahlperiode der gegenwärtigen Gemeindevertretung von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Landrat.

Nr. 9.

### Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob

1. der Melker Paul Wid, geb. 27. 2. 09 zu Ludwigshof b. Pr. Stargard, zuletzt in Barendt wohnhaft,
2. der Arbeiter Johann Scharafinski, geb. 21. 8. 01 zu Bukowik,
3. der Melker Bruno Borkowski, geb. 24. 7., zuletzt in Altebabke aufhaltend,

dort wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. Juni 1932.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

## Bekanntmachungen anderer Behörden.

### Schwente-Verband.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente oberhalb der Staatschauffee findet am

Donnerstag, den 16. Juni

für sämtliche andere Strecken der Schwente

am Sonnabend, den 18. Juni statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutzordnung vom 27. 10. 97. Die Böschungen sind zu mähen, beweiden derselben ist verboten. Drahtzäune, am Reittwege aber niemals Stacheldraht, müssen 1 Mtr. vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Betreten der Ufer erschweren, sind am Tage der Schau zu entfernen.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Herren Gemeindevorsteher der angrenzenden Ortschaften werden um Bekanntmachung gebeten.

Runzendorf, den 12. Juni 1932.

Der Verbandsvorsteher.

Sieguth.

### Bekanntmachung.

Die Sprechstunden in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof finden bis zum 18. Juni 1932 von 8 bis 12 Uhr vormittags statt.

Tiegenhof, den 8. Juni 1932.

Steueramt II.